

Normexemplar

2. Nachtrag zur

Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015 i. d. F. des 1. Nachtrags vom 25. Juni 2015

Artikel I Die Satzung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 25. März 2015 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 25. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 7 wird gestrichen. ✓
2. In § 27 werden im Klammerzusatz die Wörter „Absatz 2 bis 4“ gestrichen.
- 2a In § 27a wird die Überschrift nach dem Wort „Beiträge“ um ein Komma und die Wörter „Vorschüsse und Säumniszuschläge“ ergänzt.
3. § 27a Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) ¹Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Prävention werden pauschal erhoben. ²Grundlage für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale bilden die tatsächlich geleisteten Ausgaben für das jeweilige Kalenderjahr vor der Reduzierung der Ausgaben um die Einnahmen.

³Bei der Pauschalierung sind die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung entstehenden Sach- und Personalkosten zu berücksichtigen. ⁴Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 12 v. H.. ⁵Werden Präventionsleistungen nicht in Anspruch genommen, wird eine um 1,4 v. H. reduzierte Verwaltungskostenpauschale erhoben. ⁶Die Prozentwerte werden jährlich vom Vorstand überprüft und jeweils nach 6 Kalenderjahren von der Vertreterversammlung neu beschlossen.“ ✓
- 4a § 27b Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aufwendungen erstatten jeweils vierteljährlich im Voraus als Abschläge gemäß § 186 Absatz 4 Satz 1 SGB VII

 1. die BA für die Versicherung nach § 125 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII gemäß § 186 Absatz 3 Satz 3, 1. Halbsatz SGB VII,
 2. das BMAS für die Versicherung nach § 125 Absatz 1 Nr. 5 SGB VII gemäß § 186 Absatz 3 Satz 3, 2. Halbsatz,
 3. die jeweils zuständige Dienststelle des Bundes für die Versicherung nach § 5 Absatz 3, ✓

4. das BMAS für Versicherungsfälle, die bis zum 31.12.2008 im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Betriebskrankenkasse des BMVBS (BKK BVM) eingetreten sind, ✓
5. die jeweiligen Unternehmer für die Versicherung nach § 5 Absatz 1 und der jeweilige in § 27a Absatz 1 Satz 3 genannte Beitrags-schuldner für die Versicherung nach § 5 Absatz 2,
6. nach § 49 Absatz 1 die dort genannten Unternehmen für die Ortskräfte und Auslandslehrer,
7. das BMZ gemäß § 186 Absatz 3 Satz 3, 3. Halbsatz SGB VII für die Versicherung nach § 4 Nr. 11 Buchstabe b und
8. das BMZ nach §§ 3, 16 Absatz 2 EhfG für die Krankenversicherung der Entwicklungshelfer nach Maßgabe des EhfG (§ 2 Absatz 3 Nr. 4).“ ✓

4b § 27b Absatz 2 neu wird eingefügt:

- „(2) Die Aufwendungen für Versicherte der alliierten Streitkräfte erstatten diese nach dem NATO-Truppenstatut und den Zusatzabkommen jeweils für ihren Bereich (Artikel 56 Absatz 3 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut).

Die Forderungen werden vierteljährlich rückwirkend im Laufe des auf das Quartal folgenden Monats vorgelegt.“ ✓

5. § 27b Absatz 2 alt wird als Absatz 3 neu wie folgt gefasst:

- „(3) ¹Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Prävention werden pauschal erhoben (§ 186 Absatz 4 Satz 3, 2. Halbsatz SGB VII). ²Bei der Pauschalierung sind die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung entstehenden Sach- und Personalkosten sowie die Aufwendungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen. ³Die Verwaltungskostenpauschale für die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 Genannten beträgt 12 v. H.. ⁴Werden Präventionsleistungen nicht in Anspruch genommen, wird eine um 1,4 v. H. reduzierte Verwaltungskostenpauschale erhoben.

⁵Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale für Versicherte aus dem Bereich der alliierten Streitkräfte (Absatz 2) richtet sich nach den Verwaltungsabkommen über die Erstattungsverfahren von Unfallversicherungsaufwendungen der Bundesrepublik Deutschland aus Verpflichtungen gegenüber den bei den alliierten Streitkräften beschäftigten Arbeitnehmern und beträgt 7 v.H.. ⁶Dieser Wert gilt auch für die Krankenversicherung für Entwicklungshelfer nach Maßgabe des EhfG (Absatz 1 Nr. 8). ✓

⁷Grundlage für die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale bilden die tatsächlich geleisteten Ausgaben für das Kalenderjahr vor der Reduzierung der Ausgaben um die Einnahmen. ⁸Die Prozentwerte werden jährlich vom Vorstand überprüft und jeweils nach 6 Kalenderjahren von der Vertreterversammlung neu beschlossen.“ ✓

6. § 27b Absatz 3 alt wird Absatz 4 neu. Nach den Wörtern „in Absatz 1“ werden die Wörter „bis 3 und Nr. 5“ sowie nach den Wörtern „bis 8“ die Wörter „Buchstabe a“ gestrichen.
7. § 27b Absatz 4 alt wird Absatz 5 neu. Satz 1 wird gestrichen und nach den Wörtern „erforderlichen Angaben und Auskünfte.“ wird der Satz „Erstattungsansprüche können unter den in § 76 Absatz 2 SGB IV genannten Voraussetzungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.“ angefügt.
8. § 27b Absatz 5 alt wird Absatz 6 neu und nach den Wörtern „Künstlersozialkasse finanziert“ werden die Wörter „oder erstattet“ gestrichen und der Satz „Die Künstlersozialkasse hat der Unfallversicherung Bund und Bahn die entstandenen Aufwendungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Forderung (Zahlungsaufstellung) zu erstatten.“ angefügt.
9. § 27b Absatz 6 alt wird Absatz 7 neu. Nach den Wörtern „vom BMAS getragen“ wird der Klammerzusatz „(§ 186 Absatz 3 Satz 5 SGB VII)“ angefügt.
10. § 28a Absatz 3 wird neu gefasst und wie folgt formuliert:

„(3) Die Unfallversicherung Bund und Bahn teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV). Sie kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben. Satz 2 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt. § 3 Abs. 1 und 2 Beitragsverfahrensverordnung gilt entsprechend. Das Nähere bestimmt der Vorstand.“
11. In § 34 Absatz 3 werden nach dem Wort „Arbeitsschutzgesetzes“ die Wörter „und der nationalen Präventionsstrategie nach §§ 20d bis 20f SGB V“ eingefügt.
12. In § 50 werden als Folgeänderung zu § 1 Absatz 2 der Satzung die Wörter „Sitz“ und „Sitzes“ durch die Wörter „Rechtssitz“ bzw. „Rechtssitzes“ ersetzt.
13. § 52 Absatz 4 wird gestrichen, Absatz 5 wird Absatz 4 neu.
14. Im Inhaltsverzeichnis sind zu § 27a nach dem Wort „Beiträge“ ein Komma und die Wörter „Vorschüsse und Säumniszuschläge“ einzufügen und zu § 50 das Wort „Sitz“ durch das Wort „Rechtssitz“ zu ersetzen.

Artikel II

Artikel I Nr. 4a und 4 b treten am 01. Januar 2016, Artikel I Nr. 1 – 3 und 5 – 14 treten rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 25. November 2015



Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen wird der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 25. November 2015 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 23. März 2016
423 – 69760.00 – 2020/2016

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

